



Dorfgemeinschaft WELLIE

e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Wellie e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Steyerberg, Ortsteil Wellie
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Neutralität und Liberalität

- (1) Alle in dieser Satzung verwandten geschlechtsspezifischen Formulierungen sind durchweg geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Vereinsarbeit soll in einer Atmosphäre des freien Geistes stattfinden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Gründung des Vereins erfolgt mit der Zielsetzung:
 - a) Förderung der Dorfgemeinschaft
 - b) Bauliche Veränderung und Instandhaltung im Dorf
 - c) Anpflanzungen und Umweltschutz
 - d) Förderung der Jugend- und Kulturarbeit
- (2) Der Verein wird mit dem Ortsrat Wellie und dem Flecken Steyerberg eng zusammenarbeiten.

(3) Der Verein sieht seine Aufgabe ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Anträge von, in Wellie mit erstem Wohnsitz lebende Personen, können nicht abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(3) Der Vereinsaustritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(5) Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Ausschluss erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden hat.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(7) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen.

§ 5 Fördermitglieder

(1) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des §4 entsprechend.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die Dorfgemeinschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Vereinsprojekten können Komitees gegründet werden, die den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. In ein Komitee beruft der Vorstand Persönlichkeiten, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zu Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Die organisatorische Leitung eines Komitees obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu zahlen. Erwachsene zahlen 1,00 € monatlich, Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von den Beiträgen befreit.

(2) Der geldliche Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mindestens 8 Tage vorher eingeladen.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und müssen auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder mindestens 30% der Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung von Arbeitsgruppen
- Festsetzung der Beiträge
- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(4) Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bzw. Leiters.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem / der Vorsitzenden des Vereins

dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

dem / der Schriftführer/in

dem / der Schatzmeister/in

vier Leitern/innen der Arbeitsgruppen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer/in und Schatzmeister/in. Der Verein wird immer von mind. zwei Personen des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Gründungsjahr wird die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorstand ist vierteljährlich einzuberufen, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und –prüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt; die einmalige Wiederwahl einer Person ist zulässig.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen den Wellier zubegünstigten Vereinen wie, dem TV-Wellie, der Kyffhäuser Kameradschaft, dem BSV-Argus Wellie e.V., der DRK, der Freiwilligen Feuerwehr Wellie und der Landjugend Wellie zu gleichen Teilen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Wellie zu verwenden haben.

(2) Sollte die vorstehend genannte Vermögensaufteilung bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht möglich sein, insbesondere weil die Empfänger nicht mehr als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sind, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §3 der Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wellie, 23.01.2009